

## Anlage 1

Stadtverwaltung xxx | Amt xx | Postfach xxxx | xxxx

Adresse

xxx  
**Zentrale Koordinierungsstelle  
Veranstaltungen**

Postfach xxxx

xxxx | xxxx

veranstaltung@stadt.xxx.de  
www.xxx.de

xxx, den...

### **Vollzug des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der jeweils geltenden Fassung – Anordnungen nach § 26 Abs. 7 POG für den Fastnachtsumzug xxx am xxx in xxx**

Aktenzeichen: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Veranstalter ist für die Sicherheit einer Veranstaltung verantwortlich.

Er hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die Besucherinnen und Besucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vor voraussehbaren Gefahren zu schützen.

Zum Zwecke der Gefahrenvorsorge ergehen darüber hinaus gem. § 26 Abs. 7 Satz 1 POG folgende

#### **Anordnungen:**

##### **I. Allgemeines**

1. Die nachfolgenden Anordnungen gelten in zeitlicher Hinsicht für den Fastnachtsumzug xxx, der am xxx im Zeitraum von xxx bis xxx in xxx stattfindet.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Anordnungen erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Fastnachtsumzugs (Anlage Flächenplan).

## **II. Anordnungen nach § 26 Abs. 7 Satz 1 POG**

Gemäß § 26 Abs. 7 Satz 1 POG haben Sie zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung der Veranstaltung und zum Schutz der Besucherinnen und Besucher folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Das Sicherheitskonzept ist in vollem Umfang zu realisieren und umzusetzen. Der Veranstalter sowie der Veranstaltungsleiter haben die Umsetzung aller im Sicherheitskonzept definierten Festlegungen vor und während der Veranstaltung ständig zu überprüfen und zu überwachen, insbesondere sind die festgehaltenen Gefährdungsszenarien (z. B. Personendruck) zu überwachen. Eine Überschreitung von Besucherzahlen in den einzelnen Sektoren, welche über den durch die Fluchtwegsbreiten limitierten Höchstbesucherzahlen liegt, ist durch entsprechende im Sicherheitskonzept definierte Maßnahmen zu verhindern. Die aktuellen Besucherzahlen sind den zuständigen Sicherheitsbehörden (Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde, etc.) auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.
2. Im Sicherheitskonzept ist ein für die Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbarer Veranstaltungsleiter zu benennen. Der Veranstaltungsleiter soll Erfahrung mit der Durchführung derartiger Veranstaltungen haben und hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit mit dem Veranstaltungsgelände und den Inhalten des Sicherheitskonzepts vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter ist für die umgehende Beseitigung von Sicherheitsmängeln bzw. für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Vorgaben der Sicherheitskonzepte verantwortlich.
3. Die nachfolgend aufgeführten Fachverfügungen der beteiligten Fachbehörden sowie die durch die Fachbehörden gesondert geregelten Nebenbestimmungen finden uneingeschränkt Anwendung und sind zwingend umzusetzen:

Auflistung der Fachverfügungen (z. B. verkehrsrechtliche Anordnungen)

4. Das Mitführen bzw. die Teilnahme von Tieren an dem oben genannten Umzug ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Pferde als Reit- sowie als Zugtiere. Die Bestimmungen des Sicherheitskonzepts sind hierbei allen Reitern und Gespannführern vor Beginn des jeweiligen Zuges bekannt zu geben und mittels Unterschrift in einer geeigneten Übersicht zu quittieren. Den Maßgaben der

Sicherheitsbehörden (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, etc.) und der Zugleitung ist uneingeschränkt und sofort Folge zu leisten.

5. Die Umzugsordnung der Stadt xxx und die des Fastnachtsvereins xxx sind zwingend zu beachten und einzuhalten.
6. Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) vom 13. März 2018 sind, soweit die Vorschriften auf temporäre Versammlungsstätten im Freien anwendbar sind, vollumfänglich einzuhalten, insb. die Vorgaben Flucht- und Rettungswege betreffend.
7. Der vom Veranstalter beauftragte Sicherheitsdienst muss ein Bewachungsunternehmen mit der Erlaubnis gemäß § 34a der Gewerbeordnung (GewO) sein. Die eingesetzten Sicherheitskräfte müssen mindestens das Unterweisungsverfahren gemäß § 34a GewO i.V.m. §§ 1ff. der Bewachungsverordnung (BewachV) durchlaufen haben.
8. Es ist ein Ordnungsdienstleiter mit Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten Sicherheitskräften zu benennen, welcher jederzeit für den Veranstaltungsleiter und die Sicherheitsbehörden erreichbar ist.
9. Eine Sanitätswache ist nach der Festlegung der Feuerwehr gem. § 33 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) entsprechend den Vorgaben des Sicherheitskonzepts vorzuhalten.<sup>1</sup>
10. Bediensteten der Stadt xxx und anderer Behörden, die mit der Überwachung der Veranstaltung beauftragt sind, ist stets freier Zugang zu allen Bereichen zu gewähren, die im Rahmen der Überwachungstätigkeit betreten werden müssen. Die Bediensteten weisen sich durch ihren Dienstausweis, das Tragen von Dienstkleidung oder durch vom Veranstalter zu stellende Zugangsberechtigungen aus.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Bei kreisangehörigen Gemeinden liegt die Befugnis zur Anordnung einer Sanitätswache oder Brandsicherheitswache bei den Brandschutzdienststellen der Kreisverwaltung.

11. Der Veranstalter hat den Anwohnern, Gewerbetreibenden, Lieferanten, Besucherinnen und Besuchern von im Veranstaltungsbereich ansässigen Gewerbebetrieben und Gaststätten und anderen Anliegern das Betreten des Geländes stets zu gestatten.
12. Die Vorschriften über Fliegende Bauten im Sinne des § 76 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bleiben unberührt; für diese Bauten ist mit der Bauaufsicht beim Bauamt der Stadt xxx unter der Telefonnummer xxx ein Termin zu deren Abnahme zu vereinbaren; die erforderlichen Unterlagen sind vorzuhalten.
13. Die finale Belegung der vorgenannten Flächen ist dem Amt xxx, durch einen maßstabsgerechten Aufbauplan, welcher den Anforderungen nach der Ziffer 3 des beigefügten Merkblattes der Feuerwehr Mainz zu „Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen“ (Anlage x) entspricht, nachzuweisen; dieser Plan bedarf der Genehmigung des Amtes xxx zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
14. Es ist stets darauf zu achten, dass die notwendigen Zufahrten und die Flächen für die Feuerwehr (siehe Merkblatt der Feuerwehr Mainz zu „Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen“ gegeben sind. Die Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten.  
Kraftfahrzeuge dürfen nicht - auch nicht vorübergehend - in den Flucht- und Rettungswegen gemäß der Planunterlage des Sicherheitskonzeptes abgestellt werden.  
Schirme, Vordächer, Markisen u. ä. dürfen nicht in die Flucht- und Rettungswege hineinragen.
15. Die Aufstellung von Aufbauten hat so zu erfolgen, dass der Fußgänger- und Anliegerverkehr nicht behindert wird.
16. Bei einer geplanten baulichen Veränderung der Straßenbefestigung bzw. bei Einbauten im Verkehrsraum (z.B. Geländerfundamente, Bodenhülsen für Schirme oder festeingebaute Blumenkübel etc.) ist eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Straßenbetrieb, Tel.: xxx erforderlich.
17. Sofern erforderlich, können nachträglich weitere Auflagen ergehen.

### **III. Anordnung des Sofortvollzugs**

Für diesen Bescheid wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### **Begründung**

##### **Zu I.:**

Die Ziffern 1 und 2 beschreiben die zeitlichen und örtlichen Rahmenbedingungen des Fastnachtsumzugs xxx und damit die Geltungsdauer und den Geltungsbereich der getroffenen Anordnungen.

##### **Zu II.:**

Gemäß § 26 Abs. 7 S. 1 POG kann die zuständige Behörde zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 (Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential, die keine Großveranstaltungen sind) Anordnungen treffen, soweit dies zur Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden vor Gefahren für Leben oder Gesundheit, erforderlich ist (Gefahrenvorsorge).

Anordnungen zum Zwecke der Gefahrenvorsorge dürfen bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr ergehen.

Sie beabsichtigen am xxx im Zeitraum von xxx bis xxx die Durchführung einer Veranstaltung im Innenstadtbereich der Stadt xxx. Hierbei soll auf mehreren Bühnen ein Unterhaltungs- und Musikprogramm dargeboten werden. Weiterhin werden u.a. mehrere Stände zum Verkauf alkoholischer Getränke aufgebaut.

Hieraus resultiert ein erhöhtes Gefahrenpotential im Veranstaltungsraum. Die erwartete hohe Anzahl an Besucherinnen und Besuchern führt absehbar zu einer hohen Personendichte im Veranstaltungsraum. Aufgrund der letztlich nicht quantifizierbaren Anzahl von möglichen Teilnehmern ist auch mit einer erhöhten Gefährdung der Besucherinnen und Besucher aufgrund des möglichen Personendrucks, Panikreaktionen, gesundheitlichen Problemen und anderen Störfällen zu rechnen, weswegen es erforderlich ist, im Vorfeld der Veranstaltung Vorkehrungen zur Absicherung derselbigen zu treffen. Ebenfalls ist mit einem erhöhten Konsum von Alkohol zu rechnen.

Durch die Umsetzung des vorliegenden Sicherheitskonzepts werden die präventiven und reaktiven Maßnahmen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher gewährleistet. Anderenfalls könnte es im Falle einer Störung zu erheblichen Schäden an hochwertigen Rechtsgütern kommen. Nur durch die permanente Erreichbarkeit eines Veranstaltungsleiters ist sichergestellt, dass auf Seiten des Veranstalters eine Person als entscheidungsbefugte Leiterin oder Leiter auch für die Sicherheitsbehörden zur Verfügung steht.

Aufgrund der Art und Größe der Veranstaltung, potentieller Risiken, die bei Veranstaltungen dieser Art zu erwarten sind und unter Berücksichtigung eines anerkannten Bewertungsschemas von Veranstaltungen sowie Erfahrungen der Veranstaltung ergibt sich die Notwendigkeit, eine Sanitätswache nach den Vorgaben der Festlegung gem. § 33 LBKG vorzuhalten, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abwehren und die schnelle medizinische Versorgung der Veranstaltungsteilnehmenden sicherstellen zu können. Ohne das Vorhalten einer Sanitätswache wäre die medizinische Versorgung der Besucherinnen und Besuchern nicht gewährleistet.

Der Einsatz eines qualifizierten Ordnungsdienstes ist gem. § 26 Abs. 5 Satz 1 POG aufgrund des dargestellten erhöhten Gefährdungspotentials der Veranstaltung erforderlich.

Mildere, aber ebenso wirksame Mittel wie die oben genannten Maßnahmen, welche Sie weniger belasten würden, sind nicht ersichtlich. Die oben genannten Maßnahmen sind auch angemessen, da sie gem. § 2 Abs. 2 POG nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, deren Schutz die vorgenannten Maßnahmen dienen, sind höher zu bewerten als Ihre allgemeine Handlungsfreiheit, die Veranstaltung nach eigenem Ermessen durchzuführen.

### **Zu III.:**

Gemäß § 80 Abs. 1 der VwGO haben Anfechtungswiderspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO nur, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung anordnet. Hierfür ist erforderlich, dass die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Der Fastnachtsumzug xxx ist eine Traditionsveranstaltung mit hoher regionaler und überregionaler Bedeutung. Die sofortige Vollziehbarkeit der getroffenen Anordnungen liegt im öffentlichen Interesse, weil ein geordneter und reibungsloser Ablauf der Ver-

anstellung nur gewährleistet ist, wenn die getroffenen Anordnungen eingehalten werden. Würde ein Widerspruch gegen alle oder einzelne Anordnungen aufschiebende Wirkung entfalten, so könnte die Veranstaltung ohne die Befolgung der zur Gefahrenvorsorge getroffenen Anordnungen durchgeführt werden. Dann aber wäre die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht mehr gewährleistet. Die Gefahrenvorsorgemaßnahmen dienen insbesondere dem Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden vor Gefahren für Leib und Leben und damit dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter. Ihr Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage muss daher hinter dem öffentlichen Interesse an einer sicheren Durchführung der Veranstaltung zurücktreten.

### **Hinweise:**

- a) Diesen Bescheid bitten wir im räumlichen Geltungsbereich der Veranstaltung - nach Möglichkeit im Original, mindestens jedoch in deutlich lesbarer Kopie vorzuhalten.
- b) Kommt der Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Veranstaltung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- c) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand der Erlaubnis und der Ausübung der Veranstaltung der Stadt xxx entstehenden Schäden und Mehraufwendungen sind dieser zu ersetzen.
- d) Bei dem Eintritt eines Ereignisses gem. § 26 Abs. 8 POG besteht weder ein Ersatzanspruch noch ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt xxx.
- e) Ist für die Ausübung der Nutzung eine behördliche Genehmigung oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese vom Veranstalter unverzüglich einzuholen.
- f) Dieser Bescheid beinhaltet nicht die Erlaubnis, Außenwerbung zu betreiben.

- g) Der Veranstalter haftet für Schäden, die durch ihn oder Hilfspersonen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Er hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Schadenersatzansprüche an die Stadt xxx wegen Eigentumsbeschädigung oder Diebstahl sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung xxx, (Anschrift) erhoben werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [xxx@xxx.de](mailto:xxx@xxx.de).
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [xxx@xxx.de-mail.de](mailto:xxx@xxx.de-mail.de).

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag